

## S-01 SATZUNG - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW

Antragsteller\*in: Landesvorstand NRW  
Beschlussdatum: 11.04.2025  
Tagesordnungspunkt: 6. Satzungen und Statute

### Satzungstext

Von Zeile 125 bis 128:

~~(3) Alle Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen tagen öffentlich. Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.~~

(3) LDK und LPR tagen öffentlich. Sie können durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen.

### Begründung

Die bisherige Satzungsformulierung ist seit langer Zeit unverändert und wird häufig als uneingeschränkter Zugang für alle Interessierten zu sämtlichen Sitzungen unserer Parteiorgane verstanden. Vermutlich war diese Offenheit einst Ausdruck eines starken Wunsches nach Transparenz, Teilhabe und Durchlässigkeit. Diesen Werten fühlen wir uns weiterhin verpflichtet.

Die aktuelle Formulierung weckt dabei jedoch einen Eindruck, der aus guten Gründen nicht der gelebten Praxis, insbesondere in Vorständen, entspricht. Diesen Widerspruch möchten wir, gerade im Sinne der Transparenz, nun auflösen und gelebte Praxis und Satzungstext in Einklang bringen. Unsere Parteistruktur besteht aus verschiedenen Organen mit spezifischen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben brauchen sie unterschiedliche Grundlagen.

Den gewählten Vorständen ist dabei von den Mitgliederversammlungen bzw. der LDK Verantwortung übertragen. Sie steuern unsere politische Arbeit und treffen Entscheidungen zu sensiblen Themen wie Personal, Strategie, Finanzen oder auch zu internen Konflikten. Eine vertrauensvolle Bearbeitung solcher Fragen braucht einen geschützten Arbeitsraum – einen Raum, in dem die Verantwortungsträger\*innen offen miteinander diskutieren können. Deshalb soll künftig in der Satzung nicht mehr der Eindruck erweckt werden, dass Vorstandssitzungen grundsätzlich öffentlich seien. Diese Klarstellung schränkt die Transparenz der Vorstände nicht ein. Sie bleiben gegenüber der Mitgliederversammlungen bzw. der LDK voll rechenschaftspflichtig und können dann selbst entscheiden, wann und wie sie Sitzungen für weitere Teilnehmer\*innen öffnen. So schaffen wir handlungsfähige, geschützte Prozesse bei gleichzeitig klarer Verantwortlichkeit.

Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) und der Landesparteirat (LPR) sind die höchsten Diskussions- und Entscheidungsorgane unseres Landesverbandes. Sie bieten Raum für eine breite Beteiligung, sind zentrale Orte der politischen Willensbildung und der offenen Debatte. Durch ihre direkte Erwähnung stärken wir diesen Charakter und stellen ausdrücklich sicher, dass sie auch künftig öffentlich tagen.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung sorgt damit für eine Klarstellung und Angleichung an die gelebte Praxis, ohne die Transparenz innerhalb der Partei zu gefährden. Dort, wo nicht-öffentliche Sitzungen bereits üblich sind, wird diese Praxis durch die Satzung rechtlich abgesichert. Gleichzeitig bleibt bei LPR und LDK gewährleistet, dass diese Organe stets öffentlich und mit breiten innerparteilichen Beteiligungsmöglichkeiten politisch arbeiten. Mit dieser Änderung schaffen wir also eine Satzungsregel, die die Arbeitsweise unserer Organe realistisch abbildet, Vertrauen in den internen

Austausch stärkt und gleichzeitig den parteiinternen Dialog und die öffentliche Transparenz sicherstellt.

S-02 SATZUNG - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW

Antragsteller\*in: Landesvorstand NRW  
Beschlussdatum: 11.04.2025  
Tagesordnungspunkt: 6. Satzungen und Statute

## Satzungstext

Von Zeile 179 bis 182 löschen:

Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht, die Delegierten des Landesverbandes im Länderrat, ~~im Bundesfinanzrat~~ und die Bewerberinnen und Bewerber auf Landeslisten für die Bundestags-, Landtags-, und ggf. für die Europawahlen. Die

Von Zeile 289 bis 290 einfügen:

delegiertenkonferenz wählt ein Mitglied des Landesvorstandes zur frauenpolitischen Sprecherin sowie zum/zur vielfaltspolitischen Sprecher\*in. Die/Der Landesschatzmeister\*in ist qua Amt Delegierte\*r für den Bundesfinanzrat. Die/Der Politische\*r Geschäftsführer\*in ist deren/dessen Stellvertretung.

Von Zeile 346 bis 348:

(2) Der LFR tagt mindestens zwei Mal jährlich.

(3) Der LFR wählt das sachverständige Mitglied für den Bundesfinanzrat und dessen Stellvertretung.

~~(3)~~(4) Der LFR wählt sechs Mitglieder in die Haushaltskommission, der zusätzlich die/der Landesschatzmeister\*in und das sachverständige Mitglied im

Von Zeile 351 bis 352:

~~(4)~~(5) Die Sitzungen werden durch die/den Landesschatzmeister\*in nach Absprache mit der Haushaltskommission mit einer Frist von 14 Tagen, einem Vorschlag zur

Von Zeile 355 bis 358:

~~(5)~~(6) Auf Antrag eines Organs des Landesverbandes oder von zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Landesfinanzrates ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen.

~~(6)~~(7) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesfinanzrates sind je eine oder ein von den Bezirksverbänden und den Kreisverbänden gewählte/r Delegierte/r, ein/e

Von Zeile 367 bis 369:

(1) Die Mitglieder des Landesverbandes im Länderrat, im Frauenrat und im Bundesfinanzrat werden von ~~der Landesdelegiertenkonferenz~~der/dem Landesdelegiertenkonferenz/Landesfinanzrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Von Zeile 372 bis 373:

(3) Die Delegierten dieser Gremien können von ~~der Landesdelegiertenkonferenz~~der/dem Landesdelegiertenkonferenz/Landesfinanzrat insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht

## Begründung

Wir schlagen vor, das bisherige Wahlverfahren für die Delegation in den Bundesfinanzrat neu zu gestalten, um sowohl fachliche Zuständigkeiten klarer abzubilden als auch die Abläufe effizienter zu organisieren.

Konkret soll künftig die Wahl des sachverständigen Mitglieds im Landesfinanzrat erfolgen. Dieses Gremium ist fachlich mit Finanz- und Haushaltsfragen befasst und verfügt über die inhaltliche Expertise, um über die Entsendung zu entscheiden. Gleichzeitig wird damit die Landesdelegiertenkonferenz entlastet, da dort kein zusätzlicher Wahlgang notwendig ist.

Für die Delegation des Landesvorstands schlagen wir vor, dass die\*der Landesschatzmeister\*in qua Amt entsendet wird. Die Vertretung soll durch die\*den Politischen Geschäftsführer\*in wahrgenommen werden. Dies entspricht der gelebten Praxis der letzten Jahre in unserem Landesverband.

Das vorgeschlagene Verfahren sorgt für klare Verantwortlichkeiten, transparente Vertretungsregeln und es reduziert den Aufwand auf unserer Landesdelegiertenkonferenz. In mehreren anderen Landesverbänden kommen bereits ähnliche Regelungen dazu erfolgreich zum Einsatz.

## FO-01 Finanzordnung

Antragsteller\*in: Landesvorstand NRW  
Beschlussdatum: 09.04.2025  
Tagesordnungspunkt: 6. Satzungen und Statute

### Satzungstext

Von Zeile 68 bis 70:

Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den ~~Spender\*innen zurück zu überweisen~~ Spender\*innen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages

Von Zeile 77 bis 78:

(3) Spenden, die im Einzelfall ~~5035~~ 5000 Euro übersteigen, werden unverzüglich über den Landes- und den Bundesverband an den/die Bundestagspräsident\*in gemeldet.

Von Zeile 155 bis 180:

anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten haben. Dabei müssen sämtliche Ausgaben, die einer Grünen Gliederung zur Erstattung vorgelegt werden, wirtschaftlich gerechtfertigt und in einem angemessenen Rahmen liegen. Antragsberechtigte haben auf eine angemessene Kosten-Nutzen-Relation zu achten.

~~(2) Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet werden. Dafür sollen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.~~

~~(3) Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel, bei Mietwagenbuchung oder Nutzung von Carsharing-Angeboten bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeträge für Reisekosten. Alle Bahnfahrten und sonstigen externen Rechnungsbeträge (auch für Mietwagen- und Carsharing-Nutzung) sind durch Originalbelege nachzuweisen, dabei gilt der Standardpreis einer Bahnfahrt in der zweiten Klasse als Regelgrenze. Für die Geltendmachung von Fahrten mit Individualverkehrsmitteln ist ein Nachweis der Entfernung mittels eines ausgedruckten Routenplaners dem Erstattungsantrag beizufügen. Für Reisen mit Individualverkehrsmitteln, die eine Kilometerzahl von insgesamt 400 übersteigen, gilt insgesamt als Obergrenze der reinen Fahrtkostenerstattung der Standardpreis (Flexpreis) einer Bahnfahrt in der zweiten Klasse. Im Fall von besonderen Umständen bei Reisen (wie etwa Mobilitätseinschränkungen oder unzumutbarem Mehraufwand bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) soll der Vorstand der entsendenden Gliederung im Einzelfall Ausnahmen von der Regelgrenze schriftlich beschließen.~~

(2) Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und von dieser erstattet werden. Dafür sind die entsprechenden Erstattungsformulare des Landesverbandes zu verwenden.

(3) Reisekosten: Nachfolgend wird mehrfach auf den DB-Flexpreis 2. Klasse als Obergrenze für Erstattungen in Sonderfällen abgestellt. In diesen Fällen ist Folgendes unbedingt zu beachten: Es ist zwingend erforderlich, den DB-Flexpreis für exakt die geplante und dann auch durchgeführte Reiseverbindung benennen zu können, um z.B. zu belegen, dass eine Anreise von einem anderen Start wirtschaftlich und damit erstattungsfähig ist. Leider lässt sich der korrekte DB-Flexpreis jedoch auf der Homepage der DB nur vor Reisebeginn ermitteln. Ein Beleg, der den DB-Flexpreis für die verwendete Verbindung nachweist, muss also im Vorfeld der Reise auf dem DB-Portal ermittelt werden und muss Angaben über Datum, Reisezeiten sowie Start- und Ziel der Verbindungen enthalten.

Reisekosten sind grundsätzlich vom und zum ersten deutschen Wohnsitz des/der Antragsberechtigten erstattungsfähig. Reisekosten mit Start an bzw. Rückkehr zu anderen Orten sind erstattungsfähig, soweit es für die Grüne Gliederung wirtschaftlich sinnvoll bzw. nicht mit höheren Kosten verbunden ist. Der Nachweis ist von dem/der Antragsteller\*in zu erbringen und der Abrechnung beizufügen. Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel, bei Mietwagenbuchung oder Nutzung von Carsharing-Angeboten bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeträge für Reisekosten. Alle Bahnfahrten und sonstigen externen Rechnungsbeträge (auch für Mietwagen- und Carsharing-Nutzung) sind durch Originalbelege nachzuweisen. Bei Bahnreisen gilt der DB-Flexpreis 2. Klasse als Obergrenze, da diese Tickets stornierbar und flexibler einsetzbar sind. Günstigere Tickets werden nur erstattet, wenn die Reise tatsächlich durchgeführt wird. Kostenerstattungen für Tickets ohne Storniermöglichkeit sind in der Regel nicht möglich, wenn die Reise nicht angetreten wurde.. Reisen mit Individualverkehrsmitteln sind bis maximal zusammen 500 km für Hin- und Rückreisen, belegt durch Routenplaner, erstattungsfähig. Dabei ist im Regelfall die kürzeste Strecke anzusetzen. In besonderen Einzelfällen, wie etwa bei Mobilitätseinschränkungen, kann diese Regelung ausnahmsweise überschritten werden. Eine Erstattung über 500 km ist möglich, wenn vor Reiseantritt ein entsprechender Antrag an den Vorstand der entsendenden Gliederung gestellt und von diesem bewilligt wurde.

Auch Mietwagen- und Carsharingkosten können ausnahmsweise vollständig oder anteilig übernommen werden, etwa bei Mobilitätseinschränkung oder unzumutbarem Mehraufwand bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z. B. bei Wahlkampftouren im ländlichen Raum mit schlechter ÖPNV-Anbindung). Voraussetzung ist, dass vor Reiseantritt ein Antrag auf Kostenübernahme beim Vorstand der entsendenden Gliederung gestellt und dieser bewilligt wurde. Mietwagen- und Carsharingkosten sind nur erstattungsfähig, wenn die Nutzung keine privaten Anteile (privat veranlasste Umwege oder längere Mietzeiten usw.) einschließt.

(4) Die Benutzung der BahnCard wird empfohlen. Eine BahnCard kann auf Antrag bis zu 100% erstattet werden, wenn dies für die entsendende Gliederung von wirtschaftlichem Vorteil ist. Auch ein Deutschlandticket kann über einen Reisekostenerstattungsantrag bis zu 100% erstattet werden, wenn dies für die entsendende Gliederung von wirtschaftlichem Vorteil ist. Hierbei muss der/die Antragstellende durch entsprechende Belege nachweisen, wie hoch die Kosten für die Reise mit Nahverkehrsmitteln gewesen wären.

Der sich aus diesen Belegen ergebende Betrag kann als Anteil erstattet werden (natürlich auch über mehrere Reisen nur bis zu den Anschaffungskosten pro Monat des Deutschlandtickets). Zusätzlich muss dem RK-Formular ein Ausdruck bzw. eine Rechnung des Deutschlandtickets beigelegt werden.

Wichtig: Bei anteiligen Erstattungsbeträgen hat die erstattende Gliederung zusätzlich zu überwachen, dass die Gesamtsumme der monatlichen Erstattungen niemals den Monatspreis des Tickets übersteigt.

(4) Übernachtungskosten: Übernachtungskosten in Hotels, Pensionen, Seminarhäuser, Jugendherbergen u.Ä., auch gebucht über Plattformen wie Airbnb sind erstattungsfähig, sofern sie wirtschaftlich sinnvoll und angemessen sind. Erforderlich ist grundsätzlich eine auf den/die Antragsteller\*in ausgestellte Rechnung. Sofern vom Anbieter keine Rechnung bezogen werden kann, kann eine Buchungsbestätigung mit allen prüfrelevanten Informationen akzeptiert werden. Für Übernachtungen bei Freunden/Bekanntem gilt diese Regelung explizit nicht! Hier-für gilt eine gesonderte rechtlich vorgegebene Pauschale (20,00 Euro pro Nacht pauschal in 2025).

Von Zeile 183 bis 185:

entsendende Gliederung ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Direktbuchung ergibt. Der Nachweis ist von dem/der Antragsteller\*in zu führen.

(6) Inlandsflüge Flugkosten sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der entsendenden Gliederung vor Reiseantritt Flugkostenerstattungen bewilligen. Entsprechende Vorstandsbeschlüsse sind den Abrechnungen beizufügen.

Von Zeile 203 bis 204 einfügen:

können nur im Wege einer Ausnahmeregelung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch einen Vorstandsbeschluss der entsendenden Gliederung erstattet werden. Entsprechende Vorstandsbeschlüsse sind den Abrechnungen beizufügen.

Von Zeile 237 bis 238 einfügen:

Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte Geldmenge. Überschreitende Beträge sollen als Tages- oder Festgeld angelegt werden.

Von Zeile 240 bis 241 einfügen:

Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand der entsprechenden GRÜNEN Gliederung.